

Verordnung über das Campingwesen

Vom Kleinen Landrat am 10. Mai 2022 erlassen
(Stand am 1. Juni 2023)

Art. 1

Platzpflicht Auf dem Gebiet der Gemeinde Davos ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, ausserhalb von behördlich bewilligten Standorten untersagt.¹

Art. 2

Bewilligungspflicht¹ Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Camping- oder Stellplatzes auf dem Gebiet der Gemeinde Davos bedarf es einer Bewilligung des Kleinen Landrates.²

² Als Standorte können zonenkonforme Campingplätze sowie für Durchreisende zeitlich begrenzte Stellplätze auf Parkplätzen oder Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben bewilligt werden. Die Gültigkeit der Bewilligungen kann befristet werden.

Art. 3

Campingplatz¹ Eine Bewilligung für einen Campingplatz kann unter folgenden kumulativen Bedingungen erteilt werden:

- Der Campingplatz liegt in der Campingzone;
- der Gesuchsteller bietet hinlänglich Gewähr für einen einwandfreien Betrieb;
- auf dem Platze selbst sind die erforderlichen hygienischen Einrichtungen vorhanden.

² Der Bewilligungsinhaber hat eine Platzordnung aufzustellen; diese bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

³ Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich.

Art. 4

Temporäre Stellplätze¹ Zwischen Mai und Oktober können auf geeigneten Parkplätzen für Durchreisende Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen bewilligt werden.

² In solchen Fällen müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- die Stellplätze werden ausschliesslich von Wohnmobilen und oder Wohnwagen belegt;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet;
- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

¹ BauG, DRB 60; Art.88 Abs. 4

² BauG, DRB 60; Art. 88

Stellplätze bei Gast- und Landwirtschafts- betrieben	Art. 5	<p>¹ Bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben können Stellplätze unter folgenden kumulativen Bedingungen bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt; - es werden keine zusätzlichen Infrastrukturanlagen am Standort installiert; - das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört. <p>² Die Stellplätze bei Gastwirtschaftsbetrieben müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellplätze dürfen nur zwischen Mai und Oktober belegt werden; - die Stellplätze sind ausschliesslich für Wohnmobile vorbehalten; - die ordnungsgemässe Entsorgung von Schmutzwasser und Abfällen aus den Wohnmobilen ist gewährleistet; - der Beherbergungsbetrieb verfügt neben den Stellplätzen für die Wohnmobile noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtparkplätze; - die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet. <p>³ Die Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben (Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte) müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden max. drei Stellplätze ausgeschieden; - die Stellplätze befinden sich im engeren Hofbereich.
	Art. 6	<p>¹ Weitere Bewilligungen, wie insbesondere baurechtliche Bewilligungen und Bewilligungen für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken nach den jeweils geltenden Gesetzen, bleiben vorbehalten.</p> <p>² Der Kleine Landrat kann Bewilligungen für den Betrieb eines Campingplatzes oder von Stellplätzen mit zusätzlichen Auflagen versehen.</p>
	Vorbehalt weiterer Bewilligungen und Auflagen	Art. 7
Art. 8		<p>¹ Verstösse gegen die Betriebsvorschriften aus dieser Verordnung werden mit Bussen gemäss den massgeblichen Gesetzen¹ geahndet.</p>

¹ DRB 30.2; DRB 31.1; DRB 60

² Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten kann mit bis zu Fr. 200.– gebüsst werden. Der Kleine Landrat¹ kann eine Ordnungsbusse festlegen.

Art. 9

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

² Mit ihrem In-Kraft-Treten wird die Verordnung über das Campingwesen vom 5. Juni 2007 aufgehoben.

¹ Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023